S 36 U 267/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	36
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 U 267/02
Datum	19.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine psychische Erkrankung des KlÃ¤gers wie eine Berufskrankheit zu entschÃ¤digen ist.

Der KlÃ¤ger ist seit Januar 1971 als Sicherheitsingenieur tÃ¤tig, seit 1985 ist er Leiter der Abteilung Arbeitssicherheit bei einer groÃ□en Firma im T Bereich.

Auf eine Anzeige hin von 00.2001 ermittelte die Beklagte, ob bei dem KlÃ¤ger eine Berufskrankheit vorliege.

Der KlÃ¤ger selbst fÃ¼hrte dazu aus, seine psychische Erkrankung sei auf den Druck und die Belastung am Arbeitsplatz zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Als Sicherheitskraft sei er, wenn er VerÃ¤nderungen vorgeschlagen habe, stÃ¤ndig auf Widerstand gestoÃ□en. Der Ã□berwindungsaufwand sei sehr groÃ□ gewesen. Seit Anfang des Jahres 2000 fÃ¼hle er sich von seinem Vorgesetzten gemobbt. Diese Belastung

habe dazu gefÃ¼hrt, dass er seit August 2000 zunehmend krÃ¤nker geworden sei. Anfang Dezember 2000 habe fÃ¼r ihn Lebensgefahr bestanden, so dass er seit dem 00.00.2000 arbeitsunfÃ¤hig krank sei. Er solle jetzt zum dritten Mal die KÃ¼ndigung erhalten. Ihm sei bekannt, dass seine Krankheit nicht als Berufskrankheit in der entsprechenden Verordnung aufgefÃ¼hrt worden sei. Gleichwohl mÃ¼sse die Beklagte fÃ¼r eine derartige Erkrankung einstehen. Es wÃ¼rde an verschiedenen Stellen, z. B. auf einem Netzwerktreffen in M, das Thema psychische Fehlbelastung und Stress bearbeitet.

Die Beklagte zog ein Vorerkrankungsverzeichnis der Krankenkasse sowie Unterlagen der Bundesknappschaft bei, wonach der KlÃ¤ger an einer depressiven Entwicklung bei vorwiegend zwanghafter Struktur und Diabetes mellitus leidet.

Die Beklagte holte eine Auskunft vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ein. Nach der Auskunft vom 02. Mai 2002 liegen keine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die Berufsgruppe der Sicherheitsingenieure in hÃ¶herem MaÃe als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung an Depressionen und psychischer ErschÃ¶pfung leide.

Mit Bescheid vom 27.06.2002 lehnte die Beklagte daraufhin eine EntschÃ¤digung des psychovegetativen ErschÃ¶pfungszustandes mit depressiver Symptomatik und funktionellen OrganstÃ¶rungen ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, es handele sich nicht um eine Berufskrankheit, denn das Erkrankungsbild im Sinne eines Mobbing-Syndroms sei nicht in der Liste der Berufskrankheiten aufgefÃ¼hrt. Eine Anerkennung wie eine Berufskrankheit kÃ¶nne nicht erfolgen, weil zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt keine gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse darÃ¼ber vorlÃ¤gen, dass eine bestimmte Personengruppe infolge ihrer versicherten TÃ¤tigkeit in erheblich hÃ¶herem Grade als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung einer GefÃ¤hrdung durch Mobbing oder Stress am Arbeitsplatz ausgesetzt sei.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 25.07.2002 Widerspruch ein. Er fÃ¼hrte aus, in seinem Fall sei nicht das Ã¼bliche Verfahren bei Feststellung einer Berufskrankheit durchgefÃ¼hrt worden. So sei z. B. nicht der Technische Aufsichtsdienst beauftragt worden, Ermittlungen durchzufÃ¼hren. Die gesamte berufliche Belastung, der er ausgesetzt gewesen sei, habe seine Gesundheit geschÃ¤digt. Er habe kein Privatleben mehr gehabt. Er habe durch die FÃ¼lle der Aufgaben stÃ¤ndig unter Zeitdruck gestanden. Er habe seit 1984 stÃ¤ndig Angst um seinen Arbeitsplatz haben mÃ¼ssen, weil das Unternehmen hÃ¤ufig umorganisiert worden sei. All diese Belastungen hÃ¤tten seine Nerven so geschÃ¤digt, dass er ohne GesundheitsgefÃ¤hrdung seine Arbeit nicht wieder aufnehmen kÃ¶nne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2002 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte nochmals aus, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung als Berufskrankheit und wie eine Berufskrankheit nicht vorlÃ¤gen.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der KlÃ¤ger am 08.11.2002 Klage er

hoben. Er ist der Auffassung, seine psychische Erkrankung sei zumindest wie eine Berufskrankheit zu entschÃ¤digen. Es trÃ¤fe nicht zu, dass keine gesicherten medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse darÃ¼ber vorlÃ¤gen, welche Krankheiten durch Dauerstress ausgelÃ¶st wÃ¼rden. Die Beklagte fÃ¼hre selber Seminare darÃ¼ber durch. Es sei ein Leitfaden darÃ¼ber erstellt worden, sowie wÃ¼rden VortrÃ¤ge darÃ¼ber gehalten. Des Weiteren fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, er beziehe seinen Antrag auf die fortgesetzte psychische Belastung am Arbeitsplatz. Er sei in den letzten 15 Jahren dadurch so geschwÃ¤cht worden, dass er seine Arbeit nicht mehr fortfÃ¼hren kÃ¶nne. Das Problem Mobbing sei nur im letzten Berufsjahr aufgetreten. Der KlÃ¤ger hat verschiedene Unterlagen zu diesem Thema vorgelegt, auf die Bezug genommen wird.

Der KlÃ¤ger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 27.06.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2002 die Beklagte zu verurteilen, unter Anerkennung der psychischen Erkrankungen wie eine Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII EntschÃ¤digungsleistungen nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die psychische Erkrankung des KlÃ¤gers auch nicht wie eine Berufskrankheit zu entschÃ¤digen sei, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht erfÃ¼llt seien.

Das Gericht hat den Beteiligten eine Kopie des Urteils des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 16.08.2001 â Az. L 7 U 18/01 â Ã¼bersandt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Die den KlÃ¤ger betreffenden Akten der Beklagten lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 27.06.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2002 ist nicht rechtswidrig und beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn die Beklagte hat zutreffend die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen fÃ¼r die bei dem KlÃ¤ger vorliegende psychische Erkrankung abgelehnt.

Nicht jede Krankheit, die ursÃ¤chlich auf die berufliche TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, ist von den TrÃ¤gern der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschÃ¤digen. Zu diesen Krankheiten zÃ¤hlen auch psychische Erkrankungen, wie

ein psychovegetativer ErschÃ¶pfungszustand mit depressiver Symptomatik und funktionellen OrganstÃ¶rungen, wie sie beim KlÃ¤ger vorliegen. Insofern kommt es im vorliegenden Fall auch nicht darauf an, ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich unter stÃ¤ndigem Druck, starker beruflicher Belastung sowie Mobbing gestanden hat und ob seine jetzt vorliegende psychische Erkrankung auf diese UmstÃ¤nde zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Denn diese psychische Erkrankung ist auch dann nicht von der Beklagten zu entschÃ¤digen, denn es handelt sich weder um eine Berufskrankheit noch um eine Erkrankung, die wie eine Berufskrankheit von Seiten der Beklagten anzuerkennen und zu entschÃ¤digen ist.

Berufskrankheiten sind gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sieben â Gesetzliche Unfallversicherung â (SGB VII) Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet hat und die Versicherte infolge einer dem Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeiten erleiden. Unstreitig stehen diese psychischen Erkrankungen nicht in der Berufskrankheitenverordnung als Berufskrankheit, so dass eine Anerkennung schon aus diesem Grunde wegfÃ¤llt.

Es ist auch nicht mÃ¶glich, die psychische Erkrankung des Versicherten als Krankheit, die von der Beklagten wie eine Berufskrankheit zu entschÃ¤digen ist, festzustellen.

Nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII haben die UnfallversicherungstrÃ¤ger Krankheiten, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet sind oder bei denen die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen fÃ¼r eine Bezeichnung nach Abs. 1 Satz 2 erfÃ¼llt sind. Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung "wie eine Berufskrankheit" sind damit â der ursÃ¤chliche Zusammenhang der Krankheit mit der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit muss im konkreten Fall hinreichend wahrscheinlich sein; â es muss eine bestimmte Personengruppe bei ihrer Arbeit in erheblich hÃ¶herem MaÃe als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung besonderen Einwirkungen ausgesetzt sein; â diese Einwirkungen mÃ¼ssen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft generell geeignet sein, Krankheiten solcher Art zu verursachen; und die medizinischen Erkenntnisse mÃ¼ssen neu sein.

Diese Vorschrift ist keine individuelle HÃ¤rteklausel, sondern bezweckt, solche durch die versicherte TÃ¤tigkeit verursachten Krankheiten wie eine Berufskrankheit anzuerkennen, die nur deshalb nicht in die Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgenommen worden sind, weil die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft Ã¼ber die besondere GefÃ¤hrdung bestimmter Berufsgruppen bei der letzten Neufassung noch nicht vorlagen oder nicht berÃ¼cksichtigt wurden (vgl. hierzu BSGE 59, 295, 297). Die BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Personengruppen bildet die Rechtfertigung fÃ¼r die Inanspruchnahme der gesetzlichen UnfallversicherungstrÃ¤ger, deren Aufgabe in der VerhÃ¼tung und EntschÃ¤digung betrieblicher Risiken besteht (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, SGB VII Â§ 9 Rdnr. 4). Krankheiten, die in allen Berufsgruppen und in vergleichbaren Altersschichten der allgemeinen BevÃ¶lkerung

etwa gleich verbreitet sind, erfÃ¼llen demnach nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme einer Berufskrankheit oder die Anerkennung wie eine Berufskrankheit.

Es liegen keine neuen medizinischen Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die Personengruppe der Sicherheitsingenieure, zu denen der KlÃ¤ger zu zÃ¤hlen ist, in erheblich hÃ¶herem MaÃe an psychischen Erkrankungen leiden als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung. Dies ergibt sich zum einen aus der Auskunft des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften der Beklagten gegenÃ¼ber. Zum anderen hat das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg in dem Urteil vom 16.08.2001, das den Beteiligten zugesandt wurde, ausgefÃ¼hrt, dass neue Erkenntnisse zur Bedeutung von Mobbing am Arbeitsplatz fÃ¼r bestimmte Berufsgruppen, die seit der letzten Ãnderung der Berufskrankheitenverordnung bekannt geworden sind, nicht vorliegen. Den vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen ist ebenfalls nichts anderes zu entnehmen. Dass das Thema psychische Erkrankung durch Mobbing am Arbeitsplatz in der BevÃ¶lkerung diskutiert wird, ist der Kammer bekannt und wird von ihr auch nicht bestritten. Alleine die Diskussion in der BevÃ¶lkerung ist jedoch nicht geeignet, die Feststellung zu treffen, dass eine bestimmte Personengruppe, nÃ¤mlich hier die Sicherheitsingenieure, in erhÃ¶htem MaÃe davon betroffen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024